Forum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della populazione, protezione dei beni culturali**

Band (Jahr): **53 (2006)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

AUFHEBUNG DER SCHUTZRAUMBAUPFLICHT

Probleme und Lösungsansätze

JM. Die Zustimmung des Nationalrates zur Initiative Kohler betreffend Aufhebung der Schutzraumbaupflicht haben Peter Bolinger, Vorsteher des Amtes für Zivilschutz und gleichzeitig Präsident des Zivilschutzverbandes des Kantons Zug, veranlasst, einige Probleme der Aufhebung darzustellen und Lösungsansätze für eine bessere Regelung aufzuzeigen. Hier seine (durch die Redaktion gekürzten) Ausführungen. Der Schweizerische Zivilschutzverband hat Mitte August den integralen Text Bolingers der SiK-SR zugestellt:

Konsequenzen einer Aufhebung

Die Forderung nach Aufhebung der Schutzraumbaupflicht kommt einer Verschleuderung von Volksvermögen gleich! Die Schutzraumindustrie hat klar signalisiert, dass keine Produktion von Schutzraumbauteilen und Lagerhaltungen mehr betrieben werden kann, nur um den Unterhalt der Schutzräume sicherzustellen. Die zahlreichen Anfragen aus der Bevölkerung nach der Abstimmung im Nationalrat haben gezeigt, dass bereits jetzt die Meinung besteht, der Schutzraum könne anderweitig verwendet werden. Mit einer Aufhebung der Baupflicht ist die Grundlage für die Werterhaltung nicht mehr vorhanden. Eine Aufhebung hätte zudem Signalwirkung für die Umgestaltung der bestehenden Schutzinfrastruktur. Es ist eine Illusion zu glauben, im nebulösen Aufwuchs könnten solche Lücken geschlossen werden. Wenn die Produktion von Schutzraumbauteilen nicht mehr sichergestellt ist, findet auch kein Ersatz von defekten oder altersschwachen Teilen mehr statt. Zudem braucht es auch in Zeiten erhöhter Spannung Baumöglichkeiten, Bauteile, Finanzen und eine Realisierungszeit um fehlende Schutzräume zu erstellen. Dies gilt für die Schutzinfrastruktur des Zivilschutzes wie für jene der Armee. Die Beibehaltung der Schutzraumbaupflicht kostet den Bund heute nichts!

Nach einer Aufhebung muss der Bund jedoch die Produktion der Schutzraumbauteile für die Sicherstellung der Werterhaltung übernehmen. Auf eine Produktion im Ausland kann in Zeiten erhöhter Spannung nicht gezählt werden (Eigenbedarf). Der Schutzauftrag der Bevölkerung basiert auf einer ausgebauten und funktionierenden Schutzinfrastruktur. Mit einer Aufhebung der Schutzraumbaupflicht muss der Auftrag des Zivilschutzes angepasst werden!

Lösungsansätze

Extremlösungen sind selten gute Lösungen. Ich bin der Überzeugung, dass ein Mittelweg einerseits den Initianten für eine Aufhebung und andrerseits den Befürwortern eines ausgewogenen Schutzes der Bevölkerung entgegenkommen würde. Nachstehend einige Anregungen:

- Die allgemeine Schutzraumbaupflicht muss im heutigen Umfang beibehalten werden. Die Steuerung des Schutzraumbaus muss jedoch konsequent in allen Kantonen angewendet und periodisch überprüft werden.
- Die Mehrkosten für den Bau bzw. Ersatzbeitrag eines Schutzraumes dürfen nicht mehr als 2 Prozent der Baukosten (exkl. Landerwerbskosten) betragen.
- Für nicht erstellte Schutzplätze ist weiterhin, im Sinne der Solidarität und der möglichen Mitbenutzung von bestehenden Schutzräumen im Ernstfall, der Ersatzbeitrag zu leisten. Die Verwendung der Ersatzbeiträge kann ebenfalls zur Werterhaltung der bestehenden Pflichtschutzbauten eingesetzt werden, zum Beispiel Übernahme der Kosten für Alterungsersatz (pauschalisierte Beiträge).
- Die Ansätze für die Ersatzbeiträge sind auf einem tieferen Niveau, schweizweit einheitlich durch den Bund festzulegen, zum Beispiel 3 Bereiche:
  1–14 SP = Fr. 800.–;
  15–25 SP = Fr. 600.–;
  > als 26 SP = Fr. 500.–.
- Die periodische Schutzraumkontrolle, verbunden mit einer Instruktion der Bevölkerung über das Verhalten im Ernstfall soll in allen Kantonen institutionalisiert werden.
- Verhinderte periodische Schutzraumkontrollen oder die Nichtbehebung von Mängeln innerhalb einer gesetzten Frist sind kostenpflichtig.
- Bei der Instandstellung von veränderten Schutzräumen dürfen die Instandstellungskosten die Höhe des Ersatzbeitrages nicht übersteigen, sonst ist der Schutzraum aufzuheben und der Ersatzbeitrag ist zu leisten. Mit den erwähnten Massnahmen kann verhindert werden, dass weiterhin Schutzräume erstellt werden, wo es keine mehr braucht. Wo notwendig, ist die Realisierung von fehlenden Schutzplätzen gewährleistet.

Die Kosten für den Schutz der Bevölkerung werden begrenzt und sind für den Bauherrn klar kalkulierbar. An die Unterhaltskosten (Alterung) können solidarische Beiträge aus den Ersatzbeiträgen geleistet werden. Die Gleichbehandlung der früheren und der neuen Bauherren ist weitgehend gewährleistet.

Die Produktion von Schutzraumbauteilen und somit die Werterhaltung ist langfristig durch die Privatwirtschaft gewährleistet. Die periodische Schutzraumkontrolle sowie die Instruktion werden schweizweit institutionalisiert und somit die Werterhaltung der bestehenden Schutzinfrastruktur gesichert. Missbräuchliche Veränderungen am Schutzraum können mit wenig Verwaltungsaufwand geregelt werden.

Die Vorteile der vorgeschlagenen Massnahmen überwiegen die Nachteile einer Aufhebung der Schutzraumbaupflicht bei weitem. Im Wesentlichen sind dies folgende Punkte:

- Ein Volksvermögen von einigen Milliarden kann weiterhin nutzbar bleiben.
- Die Gleichbehandlung der Bauherren mit Schutzraum und ohne Schutzraum findet statt. Neue Bauherren, welche keinen Schutzraum erstellen müssen, jedoch im Ernstfall einen Schutzplatz beanspruchen, sind solidarisch über den Ersatzbeitrag in die Werterhaltung der bestehenden Schutzräume einbezogen.
- Mit Ersatzbeiträgen können alterungsbedingte Unterhaltskosten bezahlt werden.
- Die Werterhaltung der Schutzräume kann verstärkt und gesichert werden.
- Die Kosten des Schutzraumbaus werden begrenzt und sind einheitlich festgelegt.
- Im Rahmen der periodischen Schutzraumkontrolle können Informationen über den Unterhalt und die Massnahmen im Ernstfall vermittelt werden.
- Der Einbezug der Bevölkerung in die Schutzmassnahmen bleibt erhalten. Es findet keine Verschiebung der Verantwortung an die Behörden statt.

Das Hin und Her auf der politischen Weltbühne ist hektischer und unberechenbarer geworden.

Man spricht nicht mehr von Krieg sondern bewaffneten Konflikten. Die Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung sind jedoch die gleichen wie in einem Krieg. Die Schweiz hat in den Jahren des Kalten Krieges ein universales, breit gestreutes Schutzinstrument geschaffen wie es auf der Welt gesucht werden kann. Mit einer klugen Anpassung der bestehenden Gesetzgebung können diese Werte mit einem vernünftigen Aufwand für die Bevölkerung erhalten bleiben oder aber unbrauchbar gemacht werden.

Heute ist die Bevölkerung über die Schutzraumbaupflicht bzw. Ersatzbeitragsleistung in die Vorsorge eingebunden. Bei einer Aufhebung fällt diese Pflicht im vollen Umfang an den Staat. □

ABSTIMMUNG VOM 24. SEPTEMBER 2006

Asylgesetz und Menschenwürde

Croix-Rouge suisse
Schweizerisches Rotes Kreuz
Croce Rossa Svizzera

SRK. Im Dezember letzten Jahres hat das Parlament die Revision des Asylgesetzes und das neue Ausländergesetz beschlossen. Am 24. September stimmen wir darüber ab.

Einige Bestimmungen in diesen Vorlagen lassen das Schweizerische Rote Kreuz befürchten, dass ihre Anwendung besonders gefährdete Menschen trifft. Das SRK betreut seit 50 Jahren Flüchtlinge und Asylsuchende. Es weiss aus Erfahrung, dass viele dieser Menschen bereits unter dem heute geltenden Gesetz in grosse Not geraten. Unter dem neuen Gesetz würden es noch mehr.

Künftig kann ein Asylgesuch nur geprüft werden, wenn die Asylsuchenden innerhalb von 48 Stunden Pass oder Identitätskarte vorlegen. Die Ausnahmen sind so geregelt, dass der Schutz wirklich Verfolgter nicht mehr garantiert ist. Eine solche Praxis wäre unrecht. Künftig sollen auch Alte und Kranke, Frauen mit Kindern oder Jugendliche, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Dies sind besonders gefährdete Menschen, die Schutz brauchen. Sie praktisch auf die Strasse zu stellen, wäre unmenschlich. Künftig soll bis zu zwei Jahre in Haft genommen werden, wer nicht freiwillig ausreist und nicht mit den Behörden zusammenarbeitet. Das wäre unverhältnismässig hart. Gewiss: Nicht alle, die hier Asyl suchen, können hier bleiben. Der Staat muss die Möglichkeit haben, Missbrauch zu verhindern. Dies kann die Verletzung der Menschenwürde aber nie rechtfertigen. Das SRK führt keine Abstimmungskampagne und gibt keine Abstimmungsempfehlung. Es will einzig informieren – im Geist der Menschlichkeit. Deshalb leistet es auch Rückkehrhilfe. Sie weist den Weg zu besseren, menschlichen Lösungen. Der Flyer zum Herunterladen unter www.redcross.ch (Material) erklärt, weshalb das SRK auf Probleme und Gefahren der Gesetzesrevision hinweist. □

Communication first

Kommunikation ist nicht alles, aber ohne Kommunikation ist alles nichts. Kommunikation ist Chefsache. Ohne Kommunikation keine Führung. Kommunikation ist der Kitt der Gesellschaft. So tönt es landauf, landab. Mittlerweile Binsenweisheiten oder gar Gemeinplätze? Vielleicht, meint Ihr N. Ürzi, aber in jedem Fall ernstzunehmende.

Denn bei nahezu jeder Manöverkritik, die man über Zivilschutzeinsätze hört und liest, ist fast – wenn nicht gar alles – gut abgelaufen; nur die Kommunikation nicht. Diese betrübliche Situation scheint verschiedene Gründe zu haben: Ein einfacherer ist der, dass kaum jemand sich traut, zum Beispiel einen Baggerführer zu kritisieren.

Nun hat aber (fast) jeder Schweizer mit einigem Erfolg die Schule besucht und schreiben gelernt. Deshalb ist jeder problemlos in der Lage, die Schule zu kritisieren und über Information, Journalismus und Kommunikation endgültig zu befinden. Darin dürfte es hauptsächlich liegen, dass immer und überall die Kommunikation verbessert werden muss.

Dagegen wäre noch nicht einmal etwas einzuwenden, wenn denn wirklich die Kommunikation gemeint wäre. Die Rede ist aber fast immer nur von der Information – und häufig funktioniert nicht einmal die, wie sie sollte. Wenn das Faxgerät des Partners von diesem nicht beachtet wird, kann es Dutzende Seiten «Information» ausspucken …

Dagegen steht die Behauptung: «Man kann nicht nicht kommunizieren.» Etwa nach dem Volksspruch: «Keine Antwort ist auch eine.» Ist es das? Wenn keine Antwort kommt, ist nicht sicher, ob halt doch keiner am Fax gestanden hat.

Was Ihren N. Ürzi ernüchtert, ist, dass viele der Kritiken begründet sind. Vielleicht sollte man in unserem Informatik- und Informationszeitalter doch wieder kommunizieren lernen. Das könnte mit dem Telefonieren anfangen. Wenn jemand virtuos auf einem Handy herumdrücken kann, heisst das noch lange nicht, dass er telefonieren kann. Ein erster Schritt wäre, sich zu überlegen, was man wem mitzuteilen hat und wie man das kurz und verständlich sagen kann. Gilt auch für das Schreiben von Fax und E-Mail. Und jeweils eine Antwort anfordern – nicht nur erwarten.

Und nicht vergessen: Jeder hört nur, was er hören will oder kann.

Ihr N. Ürzi

Anmerkung der Redaktion: N. Ürzi ist zivilschutzleistender Ur-Eidgenosse, der das Notwendige schon immer früher erkannt und besser rezipiert hat als andere, deshalb immer dagegen war und Leserbriefe schreibt.

Für Ausbildner und Auszubildende

Strapazierfähig, praktisch und jetzt zum Schlagerpreis zu haben ist die Nylon-Instruktoren- und Konferenzmappe des Zivilschutzes. Aussen hat die Tasche einen Schulterriemen und einen Tragegriff sowie Reissverschlüsse und einen kräftigen Klettverschluss. Auch das gestickte Zivilschutzlogo fehlt nicht. Innen hats Fächer für Büroordner, Notebook, Handy und viele Dokumente.

Aktionspreis 22 Franken

Der Rucksack, der Wanderer glücklich macht

Der dunkelblaue Textilrucksack des Zivilschutzes sieht nicht nur gut aus – er ist es auch. Ausgerüstet ist er mit einer geräumigen Innentasche, drei Aussentaschen mit Reissverschluss und kräftigen Schnallen. Seine Tragriemen lassen sich an jeden Rücken individuell anpassen. Und, wie es sich gehört, ziert das Logo des Zivilschutzes die grosse Aussentasche.

Aktionspreis 29 Franken